

Inhalt:

1. Bekanntmachung des 28. Nachtrags vom 11. Dezember 2019 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29. Dezember 1983  
Seite 3
2. Bekanntmachung des 9. Nachtrags vom 11. Dezember 2019 zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 9. Oktober 2012  
Seite 6
3. Bekanntmachung des 12. Nachtrags vom 11. Dezember 2019 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 2008  
Seite 8
4. Bekanntmachung des 4. Nachtrags vom 11. Dezember 2019 zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 9. Dezember 2015  
Seite 10
5. Bekanntmachung des 3. Nachtrages vom 14. Oktober 2019 zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12. Dezember 2016  
Seite 12
6. Bekanntmachung der Änderung zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich für Kinder im Stadtgebiet – Elternbeitragssatzung –  
Seite 14
7. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen  
Seite 17
8. Bekanntmachung des Preisblattes (gültig ab 01. Januar 2020) zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH für die Belieferung mit Wasser  
Seite 25
9. Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW über die Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum Oktober 2019 bis August 2020  
Seite 26

## Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 50

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses  
Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)  
Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

10. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 27

11. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  
Seite 28

**Bekanntmachung  
des 28. Nachtrages vom 11.12.2019  
zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung  
in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW. S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 10.07.2019 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgenden 28. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 beschlossen:

**I**

§ 4 Abs. 1 – 7 erhalten folgende Fassung:

- (1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen
- |                    |            |
|--------------------|------------|
| 80 l - Behälter    | 130,97 €   |
| 120 l - Behälter   | 173,59 €   |
| 240 l - Behälter   | 301,47 €   |
| 770 l - Behälter   | 957,67 €   |
| 1.100 l - Behälter | 1.355,04 € |
- (2) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen
- |                    |          |
|--------------------|----------|
| 80 l - Behälter    | 65,48 €  |
| 120 l - Behälter   | 86,80 €  |
| 240 l - Behälter   | 150,73 € |
| 770 l - Behälter   | 478,83 € |
| 1.100 l - Behälter | 677,52 € |
- (3) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen
- |                    |          |
|--------------------|----------|
| 80 l - Behälter    | 43,66 €  |
| 120 l - Behälter   | 57,86 €  |
| 240 l - Behälter   | 100,49 € |
| 770 l - Behälter   | 319,23 € |
| 1.100 l - Behälter | 451,68 € |
- (4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen
- |                    |          |
|--------------------|----------|
| 40 l - Behälter    | 22,09 €  |
| 80 l - Behälter    | 32,74 €  |
| 120 l - Behälter   | 43,40 €  |
| 240 l - Behälter   | 75,37 €  |
| 770 l - Behälter   | 239,42 € |
| 1.100 l - Behälter | 338,76 € |
- (5) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 6,50 € beim Kauf des Sackes erhoben.

- (6) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen  
120 l-Behälter 41,00 €  
240 l-Behälter 65,00 €.
- (7) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

## II

Dieser 28. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 28. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 11. Dezember 2019

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des 9. Nachtrags vom 11.12.2019  
zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 09.10.2012**

I

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgenden 9. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.10.2012 beschlossen:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

-für die Fußgängerzone Straßenreinigung und Winterwartung	0,6173 EUR
-für die übrigen Straßen	
a) Straßenreinigung	0,0389 EUR
b) Winterwartung	
in Kategorie 1	0,0031 EUR
in Kategorie 2	0,0012 EUR
in Kategorie 3	0,0003 EUR

Die Zuordnung der Straßen in die jeweilige Winterwartungskategorie ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis.

In das Straßenreinigungsverzeichnis werden zum 01.01.2020 keine neuen Straßen aufgenommen:

II

Dieser 9. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 09.10.2012 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende 9. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.10.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 11. Dezember 2019

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des 12. Nachtrags vom 11.12.2019  
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung der wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV NRW S. 341), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV NRW S. 341), und des § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 12.12.2016 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgenden 12. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

**I**

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,59 EUR.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich 0,69 EUR.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei ausnahmsweise gestatteter Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m<sup>3</sup>) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen der letzten 10 Wasserwirtschaftsjahre auf Quadratmeter (m<sup>2</sup>) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 727,56 mm pro m<sup>2</sup> für die Berechnung zugrunde gelegt.

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter i. S. d. § 4 Abs.4 0,69 EUR.

**II**

Dieser 12. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2020 in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 12. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 11. Dezember 2019

Prof. Dr. Landscheidt

**Bekanntmachung  
des 4. Nachtrags vom 11.12.2019  
zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der  
Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung  
(Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015**

**I**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 62 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 beschlossen:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr beträgt je Quadratmeter

- 1) für versiegelte Flächen im Einzugsgebiet
  - a. der Issumer Fleuth 0,0851 €
  - b. des Niersverbands 0,0322 €
- 2) für unversiegelte Flächen im Einzugsgebiet
  - a. der Issumer Fleuth 0,0002 €
  - b. des Niersverbands 0,0001 €

**II**

Dieser 4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 11. Dezember 2019

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**des 3. Nachtrages vom 14.10.2019**  
**zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von**  
**Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**  
**vom 12.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW., S. 202), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 BGBl. I S. 2254), der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz- (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz- (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw -GV NRW 2013, S. 602 ff.-), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I 2571) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 08.10.2019 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2016 beschlossen:

**I**

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren je abgefahretem m<sup>3</sup> Grubeninhalt von

27,86 € bei Kleinkläranlagen und  
22,98 € bei abflusslosen Gruben

erhoben.

**II**

Dieser 3. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2016 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 14. Oktober 2019

Prof. Dr. Landscheidt

**Bekanntmachung der Änderung zur  
Satzung der Stadt Kamp-Lintfort  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung,  
der Kindertagespflege und  
der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich  
für Kinder im Stadtgebiet**

**- Elternbeitragssatzung -**

vom 11.12.2019

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 10. Dezember 2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW Seite 202), der §§ 22 - 26 und 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1131) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S.102) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), in Kraft getreten am 1. August 2019, folgende 2. Änderung zur Satzung vom 24.02.2015 beschlossen:

**2. Änderungssatzung vom 10.12.2019 zur  
Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen  
im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und  
der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich für Kinder im Stadtgebiet  
– Elternbeitragssatzung –**

**I.**

§ 1 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1 Art der Beiträge**

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Tagespflege und in offenen Ganztagsangeboten der Schulen die in der Anlage dieser Beitragssatzung festgelegten Elternbeiträge.  
Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (2) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der sogenannten „Verlässlichen Halbtagschule“ (auch „Schule von 8 – 1“ bzw. „Schule von 8 – 2“ genannt) wird, gemäß Ziffer 8.2 des Erlasses zu den Ganztagschulen und Betreuungsangeboten vom 23.12.2010, auf den jeweiligen Träger übertragen.

**II.**

§ 2 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst.

**§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betreuungsangeboten zu entrichten.

- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetzgewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Personen, denen die Belastung durch Kostenbeiträge nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des SGB VIII, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des SGB VIII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

### III.

Diese Änderungen treten am 01.08.2019 in Kraft

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich für Kinder im Stadtgebiet vom 24. Februar 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 11. Dezember 2019

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister



## Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt vom 08. Oktober 2019 werden die nachstehend aufgeführten Straßen als Gemeindestraße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Am Anger** mit der Funktion **Verkehrsberuhigter Bereich,**  
(Gemarkung Rossenray Flur 3 Flurstück 667)

### **Anlage 1**

**Am Volkspark** mit der Funktion **Verkehrsberuhigter Bereich,**  
(Gemarkung Rossenray Flur 3 Flurstück 624)

### **Anlage 2**

**Rotdornstraße** mit der Funktion **Verkehrsberuhigter Bereich,**  
**einschließlich aller Stichstraßen**  
(Gemarkung Rossenray Flur 3 Flurstück 669)

### **Anlage 3**

**Weißdornweg** mit der Funktion **Verkehrsberuhigter Bereich,**  
(Gemarkung Rossenray Flur 3 Flurstück 643 teilweise)

### **Anlage 4**

**Fuß- und Radweg** mit der Funktion **Fuß- und Radweg,**  
von Am Anger bis Weißdornweg  
(Gemarkung Rossenray Flur 3 Flurstück 643 teilweise)

### **Anlage 5**

**Fuß- und Radweg** mit der Funktion **Fuß- und Radweg,**  
vom Weißdornweg bis Am Volkspark  
(Gemarkung Rossenray Flur 3 Flurstück 643 teilweise)

### **Anlage 6**

**Hinweise:**

1. Diese Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsfläche gegründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die anliegenden Pläne, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der Verkehrsflächen durch Markierung hervorgehen, sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

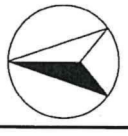
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Klageführenden zugerechnet werden.

Kamp-Lintfort, den 28.11.2019

Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt

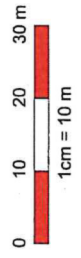
Datum: 31.07.2019



# Anlage 1



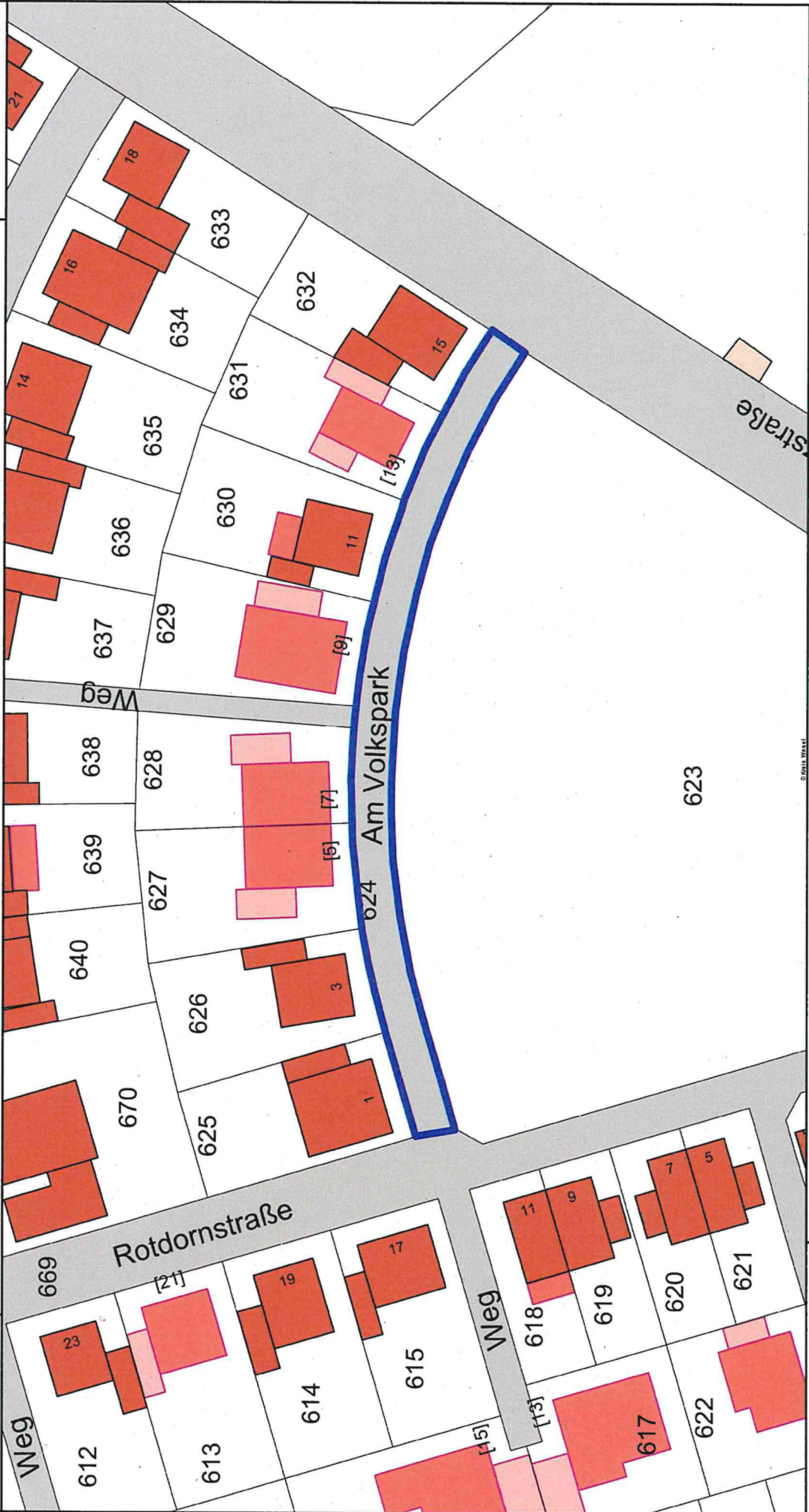
Maßstab 1 : 1.000



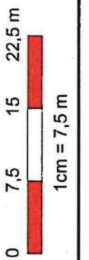


Datum: 31.07.2019

# Anlage 2



Maßstab 1 : 750



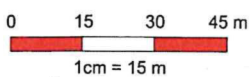


Anlage 3

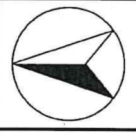
Datum: 23.07.2019



Maßstab 1 : 1.500



Datum: 31.07.2019

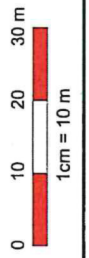


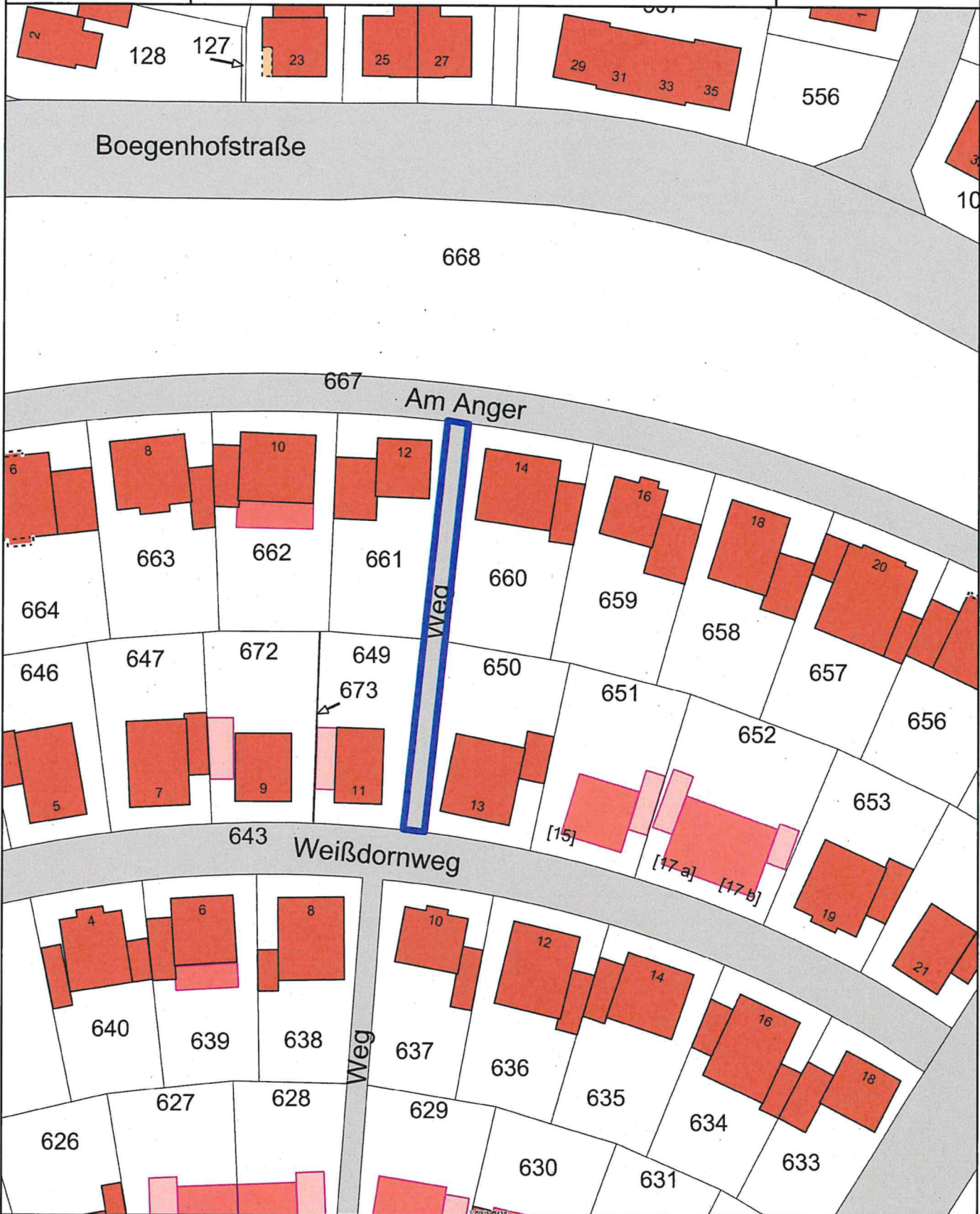
Anlage 4



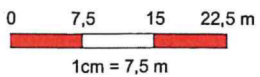
D. GRIFF, WITTL

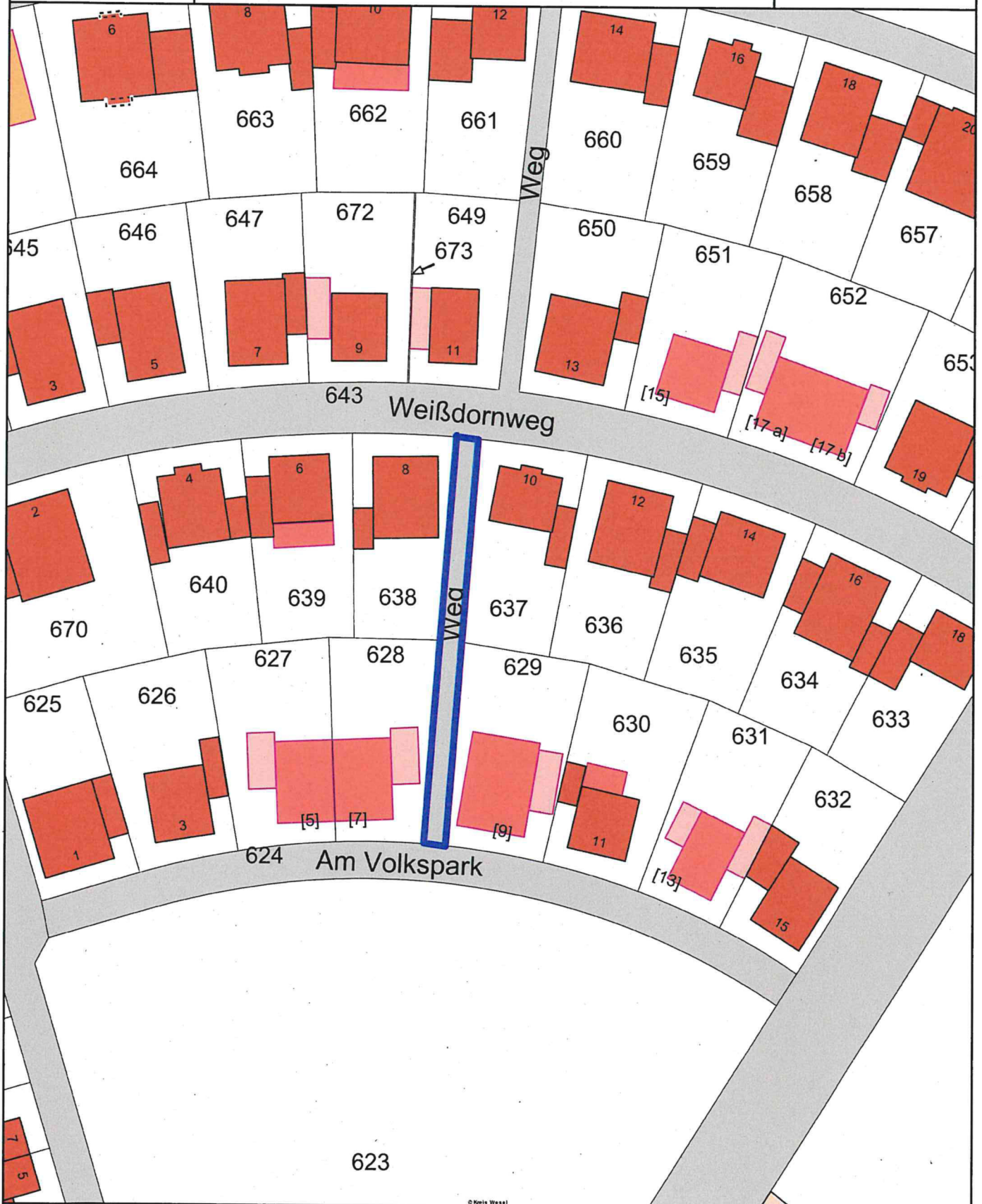
Maßstab 1 : 1.000



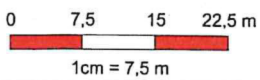


Maßstab 1 : 750





Maßstab 1 : 750



© Heiko Wessel



**Preisblatt** (gültig ab 01.01.2020)

**zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH für die Belieferung mit Wasser**

**1. Hausanschlusskosten (Ziffer 4. 3. der Ergänzenden Bestimmungen)**

Grundpreis für die Verlegung des Hausanschlusses bei Rohrweiten:

von DN 32 (1 ¼ Zoll)	1.348,20 €	(Netto	1.260,00 €)
von DN 40 (1 ½ Zoll)	1.423,10 €	(Netto	1.330,00 €)
von DN 50 ( 2 Zoll)	1.594,30 €	(Netto	1.490,00 €)

Meterpreis für jeden Meter des Hausanschlusses bei Rohrweiten:

von DN 32 (1 ¼ Zoll)	85,60 €	(Netto	80,00 €)
von DN 40 (1 ½ Zoll)	96,30 €	(Netto	90,00 €)
von DN 50 ( 2 Zoll)	107,00 €	(Netto	100,00 €)

Die Länge des Hausanschlusses wird unabhängig von der Lage der öffentlichen Wasserversorgungsleitung (Straßenleitung) ab Straßenmitte bis zum Wasserzähler gemessen, angefangene Meter werden voll berechnet. Für eine mögliche Eigenleistung bei der Rohrgrabenherstellung durch den Anschlussnutzer im nicht öffentlichen Bereich wird ein Preis von 53,50 € (Netto 50,00 €) pro laufenden m Rohrgraben vergütet.

Für Hausanschlüsse mit einer Rohrgrabenlänge über 50 Metern oder Rohrweiten von mehr als DN 50 (2 Zoll) werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und berechnet.

Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Anlagen wesentlich abweichen, werden zu den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet, ebenso die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

**2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 8 der Ergänzenden Bestimmungen)**

Für die Inbetriebsetzung sind für jeden Hausanschluss 96,30 € (Netto 90,00 €) zu zahlen.

Für Inbetriebsetzungen bei Zählergrößen von mehr als Qn10 werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und berechnet.

**3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 13 der Ergänzenden Bestimmungen)**

Mahnkosten	5,00 € <sup>1</sup>	
Inkasso telefonisch/schriftlich	15,00 € <sup>1</sup>	
Nachinkassogang	40,00 € <sup>1</sup>	
Einstellung der Versorgung	45,00 € <sup>1</sup>	
Wiederaufnahme der Versorgung	48,15 €	(Netto 45,00 €)

**4. Umsatzsteuer**

In den vorgenannten Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung enthalten. Die mit gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.





## Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

<b>Zeitraum</b>	<b>Oktober 2019-August 2020</b>
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

<b>Ihre Ansprechpartner</b>	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Prisca Weltermann:	weltermann@gd.nrw.de, 02151 897-443



## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4211041324 (alt: 111041323) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. November 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202273821 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. November 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202439687 und 4204092532 (alt: 104092531) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 3. Dezember 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202936658 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 4. Dezember 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4201025865, 3256005798 (alt: 156005795) und 3256038005 (alt: 156038002) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 6. Dezember 2019

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3758596757 (alt: 28596757) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. Dezember 2019

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201384454, 4268012145 (alt: 168012144), 4222111397 (alt: 122111396), 3270067444 (alt: 170067441) und 3270075918 (alt: 170075915) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Dezember 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand“